

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erlangen auch dann keine Geltung, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir in Kenntnis dieser Bedingungen die in Auftrag gegebenen Arbeiten vorbehaltlos ausführen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebote und Vertragsunterlagen

1. Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend, unverbindlich und unter dem Vorbehalt eines Zwischenverkaufs, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich deklariert sind. Eine durch den Besteller getätigte Bestellung der Ware gilt als verbindliches Vertragsangebot. Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen, wenn sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
2. Für den Inhalt und den Umfang unserer Lieferung- und Leistungspflichten ist in erster Linie unser Angebot maßgebend.
3. Die Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, sonstigen Unterlagen und schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind, behalten wir uns ausdrücklich vor. Diese dürfen nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Besteller an Dritte weiter gegeben werden. Der Besteller hat diese Gegenstände auf Verlangen vollständig an uns zurück zu geben und gegebenenfalls gefertigte Kopien zu vernichten, wenn diese vom Besteller im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages geführt haben.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die von uns in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise unter der Bedingung, dass die zu bearbeitenden Teile beschichtungs- und veredelungsgerecht konstruiert sind. Für die Bearbeitung von solchen Materialien, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, erfolgt eine Abrechnung nach Aufwand.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich von uns genannte und vereinbarte Preise rein netto ohne Transport- und Verpackungskosten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Metallteuerungs- und Umweltschutzzuschläge sind den Preisen hinzuzurechnen. Sofern der Transport der von uns bearbeiteten Waren durch uns erfolgt, stellen wir Transport- und Verpackungskosten gesondert in Rechnung. Eine Transportversicherung wird von uns nur auf ausdrückliche Anweisung des Bestellers und auf seine Kosten abgeschlossen.
3. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber angenommen – die Wertstellung erfolgt auf den Tag der Einlösung. Diskontspesen und Einzugsgebühren gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort in Bar fällig.
4. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gerät der Besteller 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder Zahlungsaufforderung und deren Fälligkeit in Verzug. zum Abzug von Skonto ist der Besteller ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht berechtigt.

5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Tritt während der Vertragslaufzeit eine Änderung unserer maßgebenden Kostenfaktoren ein, insbesondere Material- Lohn und Energiekosten, oder ändern sich direkt oder indirekt die die Preisbildung beeinflussenden öffentlichen Abgaben, so sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise in gleichem Verhältnis anzupassen.

§ 4 Lieferzeiten

1. Von uns angegebene Lieferzeiten gelten nur ungefähr. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt voraus, dass sämtliche Einzelheiten der Ausführung klar gestellt und beide Teile über die Bedingungen des Auftrages einig sind. Vereinbarte Liefertermine werden entsprechend herausgeschoben.
2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch uns setzt außerdem voraus, dass die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere die rechtzeitige Zulieferung der zu beschichtenden Teile, erfolgt ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Bei Arbeitskämpfen und bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zum Beispiel Unruhe, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen der Vorlieferanten oder unserer Subunternehmer, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadensersatz unsere Lieferpflicht. Eine Verlängerung der Lieferfrist tritt auch dann ein, wenn die dargestellten Umstände eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.
4. § 6 Nr. 3 gilt entsprechend, wenn wir vor Abschluss des Vertrages mit dem Besteller ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, das uns bei ordnungsgemäßer Durchführung die Erfüllung unserer vertraglichen Lieferpflichten gegenüber dem Besteller ermöglicht hätte, wir jedoch von unserem Lieferanten nicht, nicht richtig, und/oder nicht rechtzeitig beliefert werden und dies nicht durch uns zu vertreten ist.
5. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, mit unserer Lieferung in Verzug, so ist unsere Haftung für den Verzugschaden auf einen Betrag in Höhe von 5 % des Auftragswertes für jede vollendete Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 50 % des Auftragswertes, beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht, sowie in allen Fällen der Verletzung des Lebens oder der Gesundheit. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Leistung, sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die vorstehend genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung auch nach Ablauf einer uns gegebenenfalls gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
6. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von uns zu vertreten ist.
7. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurück tritt und/oder

Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf die Leistung besteht. Der unter § 6 Nr. 3 bezeichnete Leistungsausschluss bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Gefahrenübergang

1. Vorbehaltlich anderer Regelungen in der Auftragsbestätigung ist Lieferung vereinbart. Lieferort und Erfüllungsort ist das in der Auftragsbestätigung bezeichnete Werk bzw., soweit diese Bezeichnung fehlt das auftragsausführende Werk. Dies gilt auch, soweit Transportkosten durch uns übernommen oder für den Besteller verauslagt wurden oder wenn Teillieferungen erfolgen.
2. Im Falle einer vereinbarten Versendung, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Transportkosten durch uns übernommen werden oder diese durch uns für den Besteller verauslagt werden oder wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aus Gründen, deren Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben.
3. Für den Fall, dass der Besteller eine besondere Transportart und/oder die Eindeckung durch eine Transportversicherung wünscht, hat er uns dies schriftlich mitzuteilen. Die dadurch anfallenden Kosten trägt der Besteller, auch für den Fall, dass die ansonsten anfallenden Transportkosten ausnahmsweise durch uns übernommen werden.
4. Wir sind zu Teillieferungen befugt, soweit sie dem Besteller unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind.
5. Für den Fall, dass der Besteller in Annahmeverzug gerät oder dass sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, sind wir berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. In diesen Fällen werden die Produkte auf Risiko des Bestellers bei uns gelagert und dem Besteller die Lagerung in Rechnung gestellt.

§ 6 Gewährleistung

1. Wir führen die uns in Auftrag gegebenen Arbeiten ordnungsgemäß nach den Regeln der Technik und unter Beachtung der einschlägigen Normen durch. Voraussetzung ist, dass die uns zur Bearbeitung überlassene Teile zur Oberflächenbeschichtung geeignet sind, das heißt, eine beschichtungsgerechte Oberfläche sowie eine beschichtungsgerechte Konstruktion aufweisen. Wir verweisen insoweit auf die einschlägigen Regelwerke. Es ist insoweit allein Aufgabe des Kunden, dafür Sorge zu tragen und sicher zu stellen, dass die uns zur Bearbeitung übergebenen Teile zur Oberflächenbeschichtung nach den vorstehend genannten Voraussetzungen geeignet sind. Ohne besondere vertragliche Vereinbarung sind wir nicht verpflichtet, besondere Untersuchungen und/oder Prüfungen der angelieferten Teile auf ihre Eignung zur Oberflächenbeschichtung durchzuführen.
2. Im Falle mangelhafter Durchführung der Arbeiten stehen dem Besteller die nachfolgend aufgeführten Gewährleistungen zu, wenn er die von uns bearbeitete Gegenstände nach dem Erhalt unverzüglich auf Fehler untersucht und festgestellte Mängel uns unverzüglich schriftlich anzeigt. Die Vorschriften der §§ 377, 378 HGB gelten insoweit entsprechend.
3. Sind die von uns durchgeführten Arbeiten mangelhaft, so ist der Besteller in erster Linie nur berechtigt, die Nacherfüllung gemäß § 635 BGB zu verlangen. Sind wir zur Nacherfüllung nicht

bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich die Nacherfüllung über eine vom Besteller angesetzte angemessene Frist hinaus, aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt die Nacherfüllung aus anderen Gründen fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen.

4. Für den Fall, dass wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, Vorgaben etc. des Bestellers zu leisten haben, trägt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
5. Für den Fall, dass mit dem Besteller eine Abnahme oder eine Erstmusterprüfung vereinbart wurde, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
6. Uns ist in jedem Fall die Gelegenheit zu geben, einen gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Werden vom Besteller oder von Dritten eigenmächtige Änderungen oder unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
7. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche des Bestellers, insbesondere solche Ersatzansprüche wegen Beschädigung der zu bearbeitenden Gegenstände oder wegen sonstiger Vermögensschäden, sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für solche Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Nichteinhaltung übernommener Garantien oder schuldhafter Verletzung vertraglicher Hauptpflichten (wesentlicher Vertragspflichten) beruhen; er gilt weiter nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
8. Mängelgewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht das Gesetz in § 634 a Abs. 3 BGB eine längere Frist vorschreibt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller ausdrücklich vorbehalten. Für den Fall, dass die Zahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart ist, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.
2. Die Vorbehaltsware darf vom Besteller ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung vor der vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben können für den Fall, dass die Klage erfolgreich war und der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für die uns entstandenen Kosten.
3. Für den Fall, dass der Besteller die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter verkauft, tritt er uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Besteller behält auch nach dieser Abtretung das Recht, die Forderung einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange keine Wechsel- und Scheckproteste vorkommen, der Besteller seinen

Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Sobald dieser Fall aber eingetreten ist, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der von uns gelieferten Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets von uns vorgenommen. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenstände/Stoffen verarbeitet, so erwerben wird das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Verarbeiteten Gegenständen/Stoffen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
5. Für den Fall, dass die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen/Stoffen untrennbar vermischt oder der Gestalt verbunden wird, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen/Stoffen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Für den Fall, dass die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. In diesem Fall verwahrt der Besteller das so entstandene Miteigentum für uns. Für die von Verbindung oder Vermischung entstandene Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
6. Im Kundenauftrag angefertigte Gestelle und Werkzeuge bleiben, auch wenn Sie ganz oder teilweise vom Besteller bezahlt worden sind, unser Eigentum. Gleiches gilt für Chemikalienbehälter, die spätestens vier Wochen nach Erhalt in ordnungsgemäßen Zustand kostenfrei an uns zurückgesandt werden müssen.
7. Der Besteller verpflichtet sich, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig ausführen lassen.
8. Im Falle des Untergangs oder der Beschädigung der Vorbehaltsware tritt der Besteller in diesem Zusammenhang bestehende etwaige Ansprüche auf Versicherungsleistungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen in Ansehung des Liefergegenstandes als zusätzliche Sicherheit im Voraus an uns ab.
9. Wir verpflichten uns im Gegenzug, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten, die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behalten wir uns vor.

§ 8 Eigentumserwerb durch Bearbeitung oder Verarbeitung uns zur Verfügung gestellter Gegenstände

1. Für den Fall, dass uns der Besteller einen Gegenstand zur Be- oder Verarbeitung übergibt und er auch nach der Be- oder Verarbeitung Alleineigentümer des be- und verarbeiteten Gegenstandes bleibt, gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Be- oder Verarbeitung (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zum Wert des zur Verfügung gestellten Gegenstandes zum Zeitpunkt der Verarbeitung überträgt.

2. Für den Fall, dass der Gegenstand bei der Be- oder Verarbeitung mit uns gehörenden Gegenständen/Stoffen vermischt oder dergestalt verbunden wird, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Gegenstände/Stoffe zu dem Wert des zur Verfügung gestellten Gegenstandes des Bestellers zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.
3. Für den Fall, dass die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, wird bereits jetzt vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Be- oder Verarbeitung (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zum Wert des zur Verfügung gestellten Gegenstandes zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt.
4. Für Sachen des Bestellers, an denen wir nach den vorstehenden Bedingungen Miteigentum erworben haben, gelten insoweit die Bestimmungen des § 7 dieser AGBs entsprechend.

§ 9 Fertigung nach Muster

1. Ergänzend zu den Regelungen in § 6 Nr. 4 gilt für Muster, die einem Auftrag zugrunde liegen, dass diese unverbindlich sind. Wir gewährleisten lediglich eine annähernd Mustergleiche Ausführung, da bei galvanischen und chemischen Prozessen unter anderem aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials gewisse Abweichungen auch bei sorgfältiger und sachgerechter Bearbeitung nicht ausgeschlossen werden können.

§ 10 Erweitertes Pfandrecht

1. Wegen unserer Forderungen aus dem uns erteilten Auftrag steht uns ein vertragliches Pfandrecht an den in unseren Besitz gelangten Gegenständen und Materialien zu. Dieses vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen geltend gemacht werden. Uns steht ein Zurückbehaltungsrecht an den in unseren Besitz befindlichen Waren bis zur vollständigen Begleichung aller Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit dem Kunden zu. Das gesetzliche Pfandrecht des Werkunternehmers bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen

1. Für die Haftung auf Schadensersatz unsererseits – bei vertraglichen, außervertraglichen oder sonstigen Schadensersatzansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, Verzug und Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und Delikt – gilt das in § 4 und § 6 unserer AGBs geregelte entsprechend.
2. Von den vorstehende geregelten Haftungsausschlüssen und Haftungsbegrenzungen unberührt bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz, den gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§§ 478, 479 BGB) sowie andere zwingende gesetzliche Haftungsregelungen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gelten außerdem nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.
3. Die vorstehend bezeichneten Haftungsausschlüsse gelten auch für den Fall, dass der Besteller anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.

§ 12 Verjährung

1. Für die Verjährung von Ansprüchen des Bestellers aus Sach- und Rechtsmängeln gilt das unter § 6 Nummer 8 geregelte.
2. Zwingende Verjährungsvorschriften bleiben unberührt. Die in § 6 Nummer 8 genannte Verjährungserleichterung gilt deshalb nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche aufgrund von Vorsatz und/grober Fahrlässigkeit und für Ansprüche aufgrund der Übernahme einer Garantie. Unberührt bleiben auch die längeren Verjährungsfristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte eines Dritten), §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Baustoffe und Bauteile sowie Planungsleistungen für ein Bauwerk) §§ 438 Abs. 3, 634 a Abs. 3 BGB (Arglist) und § 479 BGB (Lieferantenregress).
3. Die sich nach § 11 Nr. 1 und 2 für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln ergebenden Verjährungsfristen gelten entsprechend für kongruierende vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einen Mangel der Vertragsware beruhen. Wenn jedoch im Einzelfall die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsregeln zu einer früheren Verjährung der kongruierenden Ansprüche führen sollte, gilt für die kongruierenden Ansprüche die gesetzliche Verjährungsfrist. Die gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.
4. Soweit gemäß § 12 Nr. 1 bis 3 die Verjährung von Ansprüchen uns gegenüber verkürzt wird, gilt diese Verkürzung entsprechend für etwaige Ansprüche des Bestellers gegen unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeitern, Beauftragten sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.

§ 13 Rücktritts- und Kündigungsrechte

1. Wegen einer Pflichtverletzung unsererseits, die nicht in einem Mangel besteht, ist der Besteller nur dann berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
2. Handelt es sich bei dem Vertrag um einen Werkvertrag oder einen Werklieferungsvertrag über bewegliche, nicht vertretbare Sachen, ist das freie Kündigungsrecht des Bestellers (§§ 651, 649 BGB) ausgeschlossen.

§ 14 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

1. Abweichend von den Regelungen des § 5 gilt für den Fall, dass der Besteller Kaufmann ist, dass der Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen unser Geschäftssitz ist.
2. Weiter gilt für den Fall, dass der Besteller Kaufmann ist, dass der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ebenfalls unser Geschäftssitz ist. Wir sind jedoch im Gegenzug berechtigt, den Besteller auch am Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des CISG (Un-Kaufrechts) ist ausgeschlossen.